

Anhang 3 zu RRB vom 13.9.2011

Einwohnergemeinde Oberdorf: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weissenstein / Nutzungsplanung / Zusicherung von Beiträgen

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.7.4 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kann der

Einwohnergemeinde Oberdorf

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Oberdorf
Gewässer	Wildbach
Abschnitt	Ab Zufluss Chlusgraben Ost bis Firma Amiet AG
Art des Eingriffes	Unterqueren des Wildbaches mit PE-Rohren NW 60 mm – 120 mm für verschiedenen Medien an drei Stellen sowie für Abwasser-Hausanschlüsse an weiteren zwei Stellen, gemäss dem Nutzungsplan „Abwasser Weissenstein, Plan Nr. 6156.00 - 406 der WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn.

Auflagen

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in den Wildbach abfliessen.

Während den Bauarbeiten im Wildbach ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Baches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.